

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 14.08.2019

Aufgrund der §§ 8 und 10 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 31.08.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 14.08.2019 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 14.08.2019

1. § 6 Absatz 3 Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:

„13. die Entscheidung über Zusatzaufträge i. S. d. § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB zu Vergaben nach Nr. 10, soweit durch den Zusatzauftrag die Zuständigkeit des Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschusses begründende Auftragssumme erreicht wird; Gleiches gilt für Zusatzaufträge zu Vergaben nach Nr. 11 und Nr. 12,“

2. § 6 Absatz 3 Nr. 14 wird wie folgt neu gefasst:

„14. die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB).“

3. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.bitterfeld-wolfen.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen, Begründungen oder Erläuterungsberichte oder andere Anlagen als Bestandteile von Satzungen oder Verordnungen bekanntzumachen, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, und im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben. Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Dienststunden der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen im Amtsblatt der Stadt Bitterfeld-Wolfen, dem „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“, spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt,

an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.bitterfeld-wolfen.de unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen (Hinweisbekanntmachung). Sie können im Verwaltungssitz der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, während der Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – im Internet unter der Internetadresse www.bitterfeld-wolfen.de und zusätzlich durch Aushang in den Schaukästen am Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, und am Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, bekanntgemacht.

Gleiches gilt für den Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen, einschließlich öffentliche Zustellungen nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG), erfolgen im Internet unter der Internetadresse www.bitterfeld-wolfen.de.

An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in den Schaukästen am Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, und am Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den __.__._____

Armin Schenk
Oberbürgermeister

Dienstsiegel